Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee

Vom 23. September 2022

KABI. 2022, S. 159

§ 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen "Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Ee" und ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Sitz der Gesamtkirchengemeinde ist Westeraccum.
- (3) ₁Zur Gesamtkirchengemeinde gehören die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Roggenstede, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westeraccum und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westerbur. ₂Sie sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde.
- (4) Sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Ortkirchengemeinden sind jeweils zugleich eine Körperschaft des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts.
- (5) ₁Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. ₂Es wird ein gemeinsames Mitgliederverzeichnis geführt. ₃Dimissoriale innerhalb der Gesamtkirchengemeinde sind nicht erforderlich.

§ 2 Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Ortskirchengemeinden.
- (2) ₁Für die Tätigkeiten und Befugnisse des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend. ₂Dies gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie für die Funktion als Anstellungsträger im Zusammenhang mit Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Die Bildung des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt ab dem ersten regulären Wahltermin nach der Bildung der Gesamtkirchengemeinde nach den dann geltenden Bestimmungen über die Bildung von Kirchenvorständen.
- (4) Bei einer Kirchenvorstandswahl bildet jede Ortskirchengemeinde einen Wahlbezirk, für den ein Wahlaufsatz aufzustellen ist

31.03.2023 EVLKA

§ 3

Aufgaben der Ortskirchengemeinden, Ortskirchenvorstände

₁Es werden keine Aufgaben generell an die Ortskirchengemeinden verwiesen. ₂Ortskirchenvorstände werden nicht gebildet.

§ 4 Haushalt, Finanzen und Eigentum

- (1) Die zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde im Besitz der Ortskirchengemeinden befindlichen Grundstücke und Immobilien bleiben Eigentum der Ortskirchengemeinden, soweit nicht im Einzelfall gegenteiliges beschlossen wird.
- (2) ₁Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. ₂Sie sind für Zwecke der Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit dieses rechtlich vorgeschrieben ist oder soweit der Gesamtkirchenvorstand nicht einstimmig etwas Abweichendes beschließt.
- (3) ₁Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. ₂Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (4) ₁Der Kollektenplan wird gemeinsam für alle Gottesdienste der Gesamtkirchengemeinde erstellt und Kollekteneinnahmen sowie nicht zweckgebundene Spenden und Einnahmen gemeinsam verbucht. ₂Gleiches gilt für das Freiwillige Kirchgeld.
- (5) Zweckgebundene Spenden und Einnahmen, die sich ausdrücklich auf eine der Ortskirchengemeinden beziehen, werden im Haushalt entsprechend ausgewiesen (z.B. Pachteinnahmen).

§ 5 Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse

₁Zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeine in den Ortskirchengemeinden bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse gehen im Rahmen eines Betriebs- übergangs in die Anstellungsträgerschaft der Gesamtkirchengemeinde über. ₂Die Dienstbeschreibungen und Tätigkeitsfelder der betroffenen Mitarbeitenden bleiben davon unberührt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

2 31.03.2023 EVLKA

§ 7 Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) ₁Im Falle der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde an die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. ₂Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1.1.2023 in Kraft.

31.03.2023 EVLKA 3

4 31.03.2023 EVLKA